

Abteilung
Politische Bildung

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rechtliche Bestimmungen

POLITISCHE BILDUNG

im Lehrplan

der Berufsschule

A
Z-26
(1,99)

TE DOKUMENTE UNTERRICHTSMATERIALIEN QUELLEN

Georg-Eckert-Institut BS78



1 227 253 1

POLITISCHE BILDUNG

**im Lehrplan der
Berufsschule**

Stand: 1. Mai 1999

Die vorliegende Dokumentation berücksichtigt die neue Rechtschreibung.

Lehrplanbestimmungen allerdings werden in jener Rechtschreibung wiedergegeben, in der sie erstellt sind. Das bedeutet: Verordnungstexte, die vor dem August 1998 veröffentlicht wurden, sind in der alten Rechtschreibung zitiert.

Die in der Dokumentation enthaltenen rechtlichen Bestimmungen sind nach den jeweiligen Bundesgesetzblättern zitiert.

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
-Schulbuchbibliothek -
2000/1228

Herausgeber, Medieninhaber, Vervielfältigung:

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Abteilung Politische Bildung, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Fax: 01/531 20-3123, E-mail: politische.bildung@bmuk.gv.at

Erfassung und Zusammenstellung der Lehrplantexte: Mag. Daniela Stefanits

Redaktion: Dr. Susanne Feigl

Rechtliche Beratung: Mag. Eveline Horvatits, Mag. Angelika Schneider

A
Z-26
(1,99)

INHALT

Einleitung	5
Politische Bildung im Lehrplan der Berufsschule	
Übersicht	7
Rechtliche Bestimmungen	8
Allgemeines Bildungsziel	9
Unterrichtsprinzipien	9
Studentafel	11
Lehrplan des Pflichtgegenstandes Politische Bildung	11

EINLEITUNG

Die vorliegende Lehrplandokumentation will Lehrer, Lehrerinnen und alle an Bildungsfragen interessierten Personen darüber informieren, in welcher Form und in welchem Ausmaß Politische Bildung in den Lehrplänen der einzelnen Schularten verankert ist. Zu diesem Zweck wurden erstmals die für die einzelnen Schularten relevanten Bestimmungen, die in einer Vielzahl von Bundesgesetzesblättern verstreut sind, zusammengetragen.

Die Lehrplandokumentation enthält pro Schulart

- ◆ einer Auflistung aller Bundesgesetzblätter, die Lehrplanbestimmungen enthalten,
 - ◆ eine Übersicht der wichtigsten Lehrplanbestimmungen betreffend Politische Bildung im Ausmaß einer Seite, sodass sie auch als Folie Verwendung finden kann,
 - ◆ die rechtlichen Bestimmungen des Lehrplans betreffend Politische Bildung. Ausgewählt sind jene Passagen des Lehrplans, die im engeren oder weiteren Sinn Bezug zu Politischer Bildung haben (z.B. Bestimmungen betreffend Bildungsziel, Unterrichtsprinzipien).
- Sofern an der jeweiligen Schulart ein Unterrichtsgegenstand Politische Bildung oder Rechtskunde vorgesehen ist, ist der komplette Lehrplan für diesen Gegenstand in die Dokumentation aufgenommen.
 - Werden in anderen Gegenständen (z.B. Geschichte und Sozialkunde) laut Lehrplan Inhalte Politischer Bildung vermittelt, findet sich ein entsprechender Hinweis.
 - Ein Hinweis findet sich immer auch auf die schulautonomen Lehrplanbestimmungen, da die Lehrplanautonomie grundsätzlich die Möglichkeit enthält, Politische Bildung zu forcieren.
 - ◆ Die ausgewählten Lehrplantexte werden zum überwiegenden Teil wörtlich zitiert, mitunter sind Bestimmungen allerdings auch sinngemäß zusammengefasst. Um mit einem Blick feststellen zu können, ob es sich um einen Verordnungstext handelt oder um eine Zusammenfassung bzw. um ergänzende Bemerkungen, wurde folgende formale Unterscheidung getroffen:
 - Verordnungstexte sind in Normalschrift gedruckt. Sie stehen immer zwischen Anführungszeichen.
 - Für inhaltliche Zusammenfassungen bzw. ergänzende Bemerkungen wird kursive Schrift verwendet.

POLITISCHE BILDUNG IM LEHRPLAN DER BERUFSSCHULE

Übersicht

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL:

Das allgemeine Bildungsziel der Berufsschule umfasst auch Aspekte Politischer Bildung (z.B. Förderung der Bereitschaft für eine verantwortungsbewusste Zusammenarbeit in der Gesellschaft).

UNTERRICHTSPRINZIPIEN:

Politische Bildung ist laut Rahmenlehrplan ausdrücklich als fächerübergreifende Bildungsaufgabe (= Unterrichtsprinzip) vorgesehen.

STUNDENTAFEL:

Politische Bildung ist an Berufsschulen Pflichtgegenstand.

Die Gesamtstundenzahl beträgt in allen Lehrberufen 80 Stunden.

POLITISCHE BILDUNG IM LEHRPLAN DER BERUFSSCHULE

Gesetzliche Bestimmungen

Die Stammfassung des Lehrplans der der Berufsschule ist im Bundesgesetzblatt Nr. 430/1976 kundgemacht. Die nachfolgenden Novellierungen finden sich in folgenden Bundesgesetzblättern:

BGBl. Nr. 506/1977, BGBl. Nr. 103/1982, BGBl. Nr. 479/1983, BGBl. Nr. 148/1984, BGBl. Nr. 138/1986, BGBl. Nr. 181/1987, BGBl. Nr. 414/1987, BGBl. Nr. 268/1989, BGBl. Nr. 555/1990, BGBl. Nr. 166/1991, BGBl. Nr. 252/1992, BGBl. Nr. 556/1993, BGBl. Nr. 266/1995, BGBl. Nr. 582/1995, BGBl. Nr. 497/1996, BGBl. Nr. 257/1997, BGBl. II Nr. 352/1998.

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

„Die Berufsschule hat nach § 46 und unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern. In den im Lehrplan vorgesehenen Pflichtgegenständen sind die Schüler durch Leistungsgruppen zu fördern.

Daraus ergeben sich folgende allgemeine Bildungsaufgaben:

Die Bildungsarbeit in der Berufsschule hat die durch die betriebliche Lehre bewirkte enge Verbindung mit der Berufswelt zu berücksichtigen und die dadurch gegebenen pädagogischen Möglichkeiten zu nützen. Das durch einen zusätzlichen Pflichtgegenstand erweiterte oder im Pflichtgegenstand vertiefte Bildungsangebot soll die berufliche Mobilität des Schülers erhöhen, seine fachliche Bildung erweitern und das Streben nach höherer Qualifikation fördern.

Ausgehend von der Erlebniswelt muß die Bildungsarbeit bestrebt sein, den Berufsschüler zur selbständigen Aneignung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Einstellungen zu befähigen und ihn zur Weiterbildung anzuregen.

Die Berufsschule soll zu mitmenschlichen Verhaltensweisen erziehen, die Bereitschaft für eine verantwortungsbewußte Zusammenarbeit im Betrieb, in der Gesellschaft und im Staat fördern und dadurch das kritische Verständnis für Gesellschaft und Wirtschaft wecken.“

UNTERRICHTSPRINZIPIEN

„Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung sind der Berufsschule auch Aufgaben gestellt, die nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können, sondern auch fächerübergreifend im Zusammenwirken vieler oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind. Kennzeichnend für diese Bildungsaufgaben ist,

daß sie in besonderer Weise die Grundsätze der Lebensnähe und Handlungsbezogenheit des Unterrichts berücksichtigen; Kennzeichnend für sie ist ferner, daß sie nicht durch Lehrstoffangaben allein beschrieben werden können, sondern als Kombination stofflicher, methodischer und erzieherischer Anforderungen zu verstehen sind und schließlich, daß sie unter Wahrung ihres fächerübergreifenden Charakters jeweils in bestimmten Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen einen stofflichen Schwerpunkt haben.

Solche Bildungsaufgaben (Unterrichtsprinzipien) sind:

- Gesundheitserziehung
- Lese- und Sprecherziehung
- Medienerziehung
- Politische Bildung
- Sexualerziehung
- Umwelterziehung
- Verkehrserziehung

Für diese Unterrichtsprinzipien sind die einschlägigen Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zu beachten.

Die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien im Schulalltag erfordert eine wirksame Koordination der Unterrichtsgegenstände unter Ausnützung ihrer Querverbindungen, den Einsatz geeigneter zusätzlicher Unterrichtsmittel und allenfalls die gelegentliche Heranziehung außerschulischer Fachleute. Für diese Umsetzung bieten sich vor allem projektorientierter Unterricht und Projekte an. Die Unterrichtsprinzipien sollen jedoch nicht eine Vermehrung des Lehrstoffs bewirken, sondern zu einer besseren Durchdringung und überlegteren Auswahl des im Lehrplan beschriebenen Lehrstoffes beitragen.

Unterrichtsprinzipien sind auch dann zu beachten, wenn zur selben Thematik eigene Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffinhalte vorgesehen sind.“

STUDENTAFEL

Pflichtgegenstände, die für alle Lehrberufe Gültigkeit haben

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion ¹⁾	2)
Politische Bildung	*)
Deutsch und Kommunikation	*)
Berufsbezogene Fremdsprache	*)
Betriebswirtschaftlicher Unterricht Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr Rechnungswesen ³⁾	140
Fachunterricht ^{**)} (...)	

¹⁾ Siehe Anlage A, Abschnitt II.

²⁾ Siehe ¹⁾.

³⁾ Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.

*) Stundenzahl je nach Lehrberuf verschieden.

***) Die betreffenden Gegenstände plus Stundenzahl sind von Lehrberuf zu Lehrberuf verschieden.

LEHRPLAN DES PFLICHTGEGENSTANDES POLITISCHE BILDUNG

Bildungs- und Lehraufgabe

„Der Schüler soll zur aktiven, kritischen und verantwortungsbewußten Gestaltung des Lebens in der Gemeinschaft befähigt sein.

Er soll sich der persönlichen Position bewußt sein, andere Standpunkte und Überzeugungen vorurteilsfrei und kritisch prüfen sowie die eigene Meinung vertreten können.

Er soll zur Mitwirkung am öffentlichen Leben bereit sein, nach Objektivität streben und anderen mit Achtung und Toleranz begegnen.

Er soll für humane Grundwerte eintreten, sich für die Belange Benachteiligter einsetzen und in jeder Gemeinschaftsform zwischenmenschliche Beziehungen partnerschaftlich gestalten.

Er soll Vorurteile erkennen und bereit sein, sie abzubauen.

Er soll die Verantwortung des Einzelnen und der Gesellschaft für eine gesunde Umwelt und die sich daraus ergebenden Interessenkonflikte erkennen und umweltbewußt handeln.

Er soll Konflikte gewaltfrei bewältigen können und für Frieden und Gleichberechtigung eintreten.

Er soll sich der Stellung Österreichs in Europa und in der Welt sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bewußt sein.

Er soll mit Rechtsgrundlagen, die ihn in Beruf und Alltag betreffen, vertraut sein und die Grundzüge der staatlichen Rechtsordnung kennen.

Er soll das Wirken der Kräfte in Staat und Gesellschaft im Zusammenhang mit der zeitgeschichtlichen Entwicklung verstehen und die Mitwirkungsmöglichkeiten erkennen und nützen.“

Lehrstoff

„Lehrling und Schule:

Klassen und Schulgemeinschaft.

Lehrling und Betrieb:

Berufsbildung. Rechtliche Bestimmungen über die duale Berufsausbildung sowie die Beschäftigung von Jugendlichen und ihrer Vertretung im Betrieb. Weiterbildung.

Berufliches Umfeld:

Arbeitsrecht. Sozialrecht. Interessenvertretungen. Arbeitsmarkt. Personenverkehr in der EU.

Soziales Umfeld:

Gemeinschaftsformen - Gemeinschaftsbeziehungen. Gesundes Leben. Umwelt. Medien. Jugendschutz. Der Jugendliche als Verkehrsteilnehmer.

Zeitgeschichte:

Werden und Entwicklung der Republik Österreich.

Österreich in der Völkergemeinschaft:

Österreich in der Europäischen Union. Internationale Beziehungen. Internationale Organisationen.

Rechtliche Grundlagen des österreichischen Staates, politisches System Österreichs:

Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung. Österreichische Neutralität. Landesverteidigung. Grund- und Freiheitsrechte. Staatsbürgerschaft. Politische Parteien und Verbände. Sozialpartnerschaft. Wahlen. Direkte Demokratie. Bundesgesetzgebung, Bundesverwaltung. Gerichtsbarkeit. Landesgesetzgebung, Landesverwaltung. Gemeinde. Budget.“

Didaktische Grundsätze

„Der Unterricht soll auf den Erfahrungen der Schüler aufbauen, sich an ihren Bedürfnissen orientieren und die gesellschaftliche Realität einbeziehen.“

Das aktuelle Zeitgeschehen ist zu berücksichtigen.

Zeitgeschichte ist insoweit zu behandeln, als entsprechende Kenntnisse für das Verständnis der Gegenwart notwendig sind.

Gesetze sollen nur in ihren wesentlichen Bereichen dargestellt werden.

Auf bestehende Diskrepanzen zwischen Gesetzesanspruch und Wirklichkeit ist einzugehen.

Die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und humanitären Leistungen Österreichs sollen bei sich bietender Gelegenheit hervorgehoben und die österreichischen Verhältnisse im Vergleich zu anderen Staaten dargestellt werden.

Auf die Entwicklung der Fähigkeiten der Schüler, kritisch zu denken, sich anderen mitzuteilen, kooperativ zu handeln und selbständig zu arbeiten, soll besonderer Wert gelegt werden. Dies soll durch die Auswahl entsprechender Sozialformen und Unterrichtsmethoden gefördert werden.

Die Lehrer müssen sich ihrer Wirkung im Umgang mit Schülern bewußt sein. Unabhängig von ihrer eigenen Meinung haben sie auch andere Standpunkte und Wertvorstellungen darzustellen, um den Schülern eine selbstständige Meinungsbildung zu ermöglichen.“

Abteilung
Politische Bildung

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel +43/1/531 20-0
Fax +43/1/531 20-3123
e-mail: politische.bildung@bmuk.gv.at

**Was sieht der Rahmenlehrplan der Berufsschule
an Politischer Bildung vor?**

Antwort auf diese Frage gibt die vorliegende Dokumentation.

**In ihr sind alle relevanten rechtlichen Bestimmungen übersichtlich
zusammengestellt.**